

Home > Themen > Arbeitsrecht und Sozialrecht > Leiharbeiter,
Personalleasing und Arbeitskräfteüberlassung > Besondere Pflichten
des Beschäftigers

Besondere Pflichten des Beschäftigers

Gleichbehandlung - Betriebspension - Wohlfahrtseinrichtungen
und -maßnahmen

Stand: 04.01.2018

Gleichbehandlungspflicht

Der Beschäftigte gilt in Bezug auf die Gleichbehandlungsvorschriften und
Diskriminierungsverbote als Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte.

Das Gleichbehandlungsgesetz sieht vor, dass aufgrund

- des Geschlechts,
- der ethnischen Zugehörigkeit,
- der Religion,
- der Weltanschauung,
- des Alters und
- der sexuellen Orientierung

niemand vom Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden
darf. Zu beachten sind auch Diskriminierungsverbote im Hinblick auf
Behinderung.

Dies gilt insbesondere für die Auswahl der überlassenen Arbeitskraft sowie
für die sonstigen Arbeitsbedingungen.

Vorsicht!

Auch die Beendigung einer Überlassung gehört zu den sonstigen
Arbeitsbedingungen und hat auf diskriminierungsfreier Art und Weise zu
erfolgen.

Der Beschäftigte hat während der Dauer der Beschäftigung die Gleichbehandlungsvorschriften oder Diskriminierungsverbote einzuhalten. Tut er dies nicht und weiß der Überlasser davon bzw. musste er davon wissen, ist er verpflichtet, für angemessene Abhilfe zu sorgen.

Tipp!

Die Pflicht, Abhilfe zu schaffen, erfordert, dass der Überlasser sich um Beschwerden von überlassenen Arbeitskräften kümmert.

Vorsicht!

Führt eine Diskriminierung durch den Beschäftigte zur Beendigung der Überlassung und in weiterer Folge zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder zu einer Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch den Überlasser, kann die Arbeitskraft die Beendigung des Dienstverhältnisses anfechten, und Schadenersatz fordern.

Tipp!

Der Arbeitnehmer kann trotz diskriminierendem Verhalten des Beschäftigten Ansprüche gegenüber dem Überlasser geltend machen, und zwar so, als wäre die Beendigung aufgrund der Diskriminierung des Überlassers erfolgt. Der diskriminierende Beschäftigte muss jedoch dem belangten Überlasser alle aus der Durchsetzung der Ansprüche resultierenden Aufwendungen ersetzen.

Betriebspension

Nach 4-jähriger Überlassung hat der Beschäftigte die überlassenen Arbeitskräfte in eine bereits für Arbeitnehmer des Beschäftigterbetriebs geltende Leistungszusage nach dem Betriebspensionsgesetz (BPG) einzubeziehen.

Vorsicht!

Davon nicht erfasst sind Leistungen, die dem Arbeitnehmer und seinen Hinterbliebenen unmittelbar zu erbringen sind (direkte Leistungszusagen) sowie Prämienleistungen für Lebensversicherungen.

Tipp!

Die Pflicht zur Gewährung einer Pensionszusage besteht für den Beschäftigte dann nicht, wenn eine gleichwertige Vereinbarung zwischen der überlassenen Arbeitskraft und dem Überlasser besteht.

Diese, bei langfristiger Überlassung entstehende Beitragspflicht des Beschäftigten ist mit 1.1.2014 in Kraft getreten. Bei der Berechnung des 4-jährigen Zeitraumes sind auch Zeiten vor dem 1.1.2014 einzubeziehen.

Zugang zu Wohlfahrtseinrichtungen und Wohlfahrtsmaßnahmen

Der Beschäftigte ist verpflichtet, überlassenen Arbeitskräften Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen seines Betriebs zu den gleichen Bedingungen wie seiner Stammbeslegschaft zu gewähren.

Als Beispiele von Wohlfahrtsmaßnahmen nennt das Gesetz die Gemeinschaftsverpflegung, Kinderbetreuungseinrichtungen und Beförderungsmittel. Damit sind freiwillige Sozialleistungen, die sich an die Allgemeinheit richten, erfasst. Entgeltwerte Leistungen, wie Essensgutscheine, fallen hingegen nicht darunter.

Der Anspruch auf Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen richtet sich gegen den Beschäftigte und muss daher von der überlassenen Arbeitskraft direkt bei diesem eingefordert werden.

Vorsicht!

Der Zugang der überlassenen Arbeitskraft zu Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen des Beschäftigten kann nur aus sachlichen Gründen verweigert werden.

Service-Center

Hessenplatz 3
4020 Linz

Telefon: +43 5 90 909
E-Mail: service@wkoee.at

[Detaillierte Kontaktseite](#)